



## Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Tübingen

vom 3. Dezember 2001 in der Fassung vom 14. Dezember 2009

### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Naturschutz	3
§ 4 Schließung und Entwidmung	3
<b>II. Ordnungsvorschriften</b>	
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen	4
§ 7 Gewerbetreibende	4
<b>III. Bestattungsvorschriften</b>	
§ 8 Allgemeine Vorschriften	5
§ 9 Säрге	5
§ 10 Ausheben der Gräber	6
§ 11 Ruhezeit	6
§ 12 Umbettungen	6
<b>IV. Grabstätten</b>	
§ 13 Allgemeine Vorschriften	6
§ 14 Wahlgrabstätten	7
§ 15 Pflegepatenschaften	8
§ 16 besondere Grabstätten	8
<b>V. Gestaltung der Grabstätten</b>	
§ 17 Allgemeine Vorschriften	9
§ 18 Grabmale und Grabeinfassungen	9
§ 19 vorhandene Grabausstattung	10
§ 20 Genehmigungserfordernis	11
§ 21 Instandhaltung und Standsicherheit	12
§ 22 Grabpflege	13

§ 23	Vernachlässigung der Instandhaltung und der Grabpflege	13
§ 24	Entfernung	13

**VI.**

----

**VII. Leichenhalle und Trauerfeier**

§ 25	Benutzung der Leichenhalle	14
§ 26	Trauerfeier	14

**VIII. Schlussvorschriften**

§ 27	Alte Rechte	14
§ 28	Haftung	15
§ 29	Gebühren	15
§ 30	Ordnungswidrigkeiten	15
§ 31	Inkrafttreten	15

<b>Anlage zu § 18 Abs. 3 der Satzung</b>	16
--	----

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2001 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745), sowie des § 15 Abs. 1 Bestattungsgesetz in der Fassung vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, berichtigt S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 86), folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für den als Sachgesamtheit gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg unter Denkmalschutz gestellten Stadtfriedhof der Universitätsstadt Tübingen. Die Sachgesamtheit ist von den Eigentümern und Besitzern im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Sachgesamtheit bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörden gemäß § 8 des Denkmalschutzgesetzes.

(2) Grabstätten im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen nur belegt oder wieder belegt werden, soweit ihre Belegung nach dem Belegungsplan vom 24.10.2001 (Maßstab 1:100) zulässig ist. Der Belegungsplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er besteht aus den Teilen 1 bis 13. Er ist bei den Stadtbaubetrieben Tübingen, Bereich Friedhofswesen während der Sprechzeiten niedergelegt und kann dort durch jedermann eingesehen werden. Im Belegungsplan sind die Grabstätten, deren zulässige Belegung und der Umgang mit vorhandenen Grabausstattungen geregelt. Darüber hinaus zeigt er den Baumbestand auf.

## § 2

**Friedhofszweck**

- (1) Der Stadtfriedhof wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die
1. bei ihrem Ableben Einwohner der Universitätsstadt Tübingen waren oder
  2. mindestens 20 Jahre lang Einwohner der Universitätsstadt Tübingen waren oder
  3. ihre Wohnung in der Universitätsstadt Tübingen nur aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen (Aufnahme in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung) aufgegeben haben oder
  4. eine in § 14 Abs. 6 dieser Satzung genannte Beziehung zu den in der vorhandenen Grabstätte Bestatteten nachweisen oder
  5. bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (3) Der Stadtfriedhof ist für das Stadtklima und für die Stadtökologie eine bedeutsame Fläche, die der Fauna und Flora wichtige Refugien und dem Besucher Ruhe und Erholung bietet.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## § 3

**Naturschutz**

Der Baumbestand auf dem Stadtfriedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung der Stadt über den geschützten Grünbestand des Stadtfriedhofs in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4

**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Stadtfriedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs oder Wiedererwerbs von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Nutzungsberechtigten wird bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung gestellt; die Umbettung bereits Bestatteter kann verlangt werden, soweit deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Stadtfriedhofs als Ruhestätte Verstorbener verloren.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erhalten einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### § 5

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Stadtfriedhof ist nur während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem Grund allgemein oder Einzelpersonen vorübergehend untersagen.

### § 6

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, Inline-Skates oder Skateboards; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der auf dem Stadtfriedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Fahrzeuge für Behinderte, Fahrzeuge ohne Motor für den Transport von Gegenständen für die Grabgestaltung oder Grabpflege;
  2. in der näheren Umgebung einer Bestattung oder Gedenkfeier ruhestörende gewerbliche Arbeiten auszuführen;
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  4. Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen;
  5. zu lärmern und zu spielen;
  6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen zu lagern; Abfälle sind in dafür vorgesehenen Gefäßen getrennt zu entsorgen.
  7. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen;
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 7

#### **Gewerbliche Betätigung**

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Stadtfriedhof nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Genehmigung gilt auch für gewerbliche Arbeiten auf den sonstigen Friedhöfen der Universitätsstadt Tübingen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihrer Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum oder Abfälle lagern.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausführung ihrer Tätigkeit ausschließlich die befestigten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 6 t zulässigem Gesamtgewicht befahren.

(6) Die Zwischenlagerung von für Beerdigungszwecke abgeräumten Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur auf den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stellen erfolgen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen durchzuführen.

(7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Genehmigung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(8) Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung oder Konzession im Sinne des Abs. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Allgemeine Vorschriften**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes anzumelden. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Der Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Trauerfeiern finden täglich außer an Sonn- und Feiertagen statt.

(3) Urnen werden bis zu drei Monaten von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist einen Monat unentgeltlich; danach fallen Gebühren nach der Bestattungsgebührenordnung an. Nach Ablauf der 3 Monate werden die Urnen in der Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Bergfriedhof beigesetzt, sofern die Beisetzung nicht zuvor in einer anderen Grabstätte beantragt wurde.

#### **§ 9**

##### **Särge**

(1) Särge, Sargausstattung, Sargabdichtungen und die Bekleidung der Leichen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie haben den Anforderungen des Umweltschutzes zu entsprechen. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Konservierte Leichen werden nicht auf dem Stadtfriedhof bestattet, es sei denn es können Maßnahmen ergriffen werden, welche die Verwesung innerhalb der Ruhezeit gewährleisten.

§ 10

**Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bis zur Grabsohle:

1. bei Gräbern für Kinder bis zur Vollendung  
des 1. Lebensjahres 80 cm
2. bei Gräbern für Kinder vom 1. bis 10. Lebensjahr 95 cm
3. bei Einfachgräbern für Verstorbene  
ab dem 11. Lebensjahr 150 cm
4. bei Tiefgräbern 200 cm
5. bei Urnengräbern 50 cm

(3) Die Lage der Grabstätten und die zulässige Art der Belegung ergibt sich aus dem Belegungsplan gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 11

**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:

1. bei Verstorbenen vor Vollendung des 10. Lebensjahres 10 Jahre
2. bei Verstorbene ab Vollendung des 10. Lebensjahres 20 Jahre

§ 12

**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab die jeweilige Nutzungsberechtigten.

(4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt; sie bestimmt den Zeitpunkt.

(5) Die Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Um Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

**IV. Grabstätten**

§ 13

**Allgemeine Vorschriften**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach den Vorschriften dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Wahlgrabstätten mit 2 Erdbestattungs- und 4 Urnenplätzen
2. Urnenwahlgrabstätten mit 6 Urnenplätzen;
3. Urnenwahlgrabstätten mit 4 Urnenplätzen;
4. Besondere Grabstätten.

Die Grabstätten gemäß Nr.1 und 2 können mehrstellig erworben werden.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 14

### **Wahlgrabstätten**

(1) (Urnen-) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 oder 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte können nur an Grabstätten erworben werden, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung für die Belegung vorgesehen sind und für die eine Pflegepatenschaft nicht besteht.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ohne Grabausstattung werden nur anlässlich eines Todesfalles einer in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Person an Einwohner der Universitätsstadt Tübingen sowie an die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personen verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit vorhandener Grabausstattung können an Einwohner der Universitätsstadt Tübingen sowie an die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personen jederzeit verliehen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und verleiht den Nutzungsberechtigten das Recht

- in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden
- bei Eintritt eines Todesfalles über die Bestattung/Beisetzung anderer Personen aus dem in Abs. 6 genannten Personenkreis sowie
- über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

Das Nutzungsrecht umfasst die Pflicht zur Errichtung und Instandhaltung der Grabausstattung sowie zur Grabpflege. Vorhandene Grabausstattungen sind nach Maßgabe des § 19 dieser Satzung zu verwenden.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht kann anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung oder im Zeitpunkt des Ablaufs der Nutzungszeit für eine volle oder teilweise Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb ist ausgeschlossen, wenn diesem wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Wichtige öffentliche Interessen sind insbesondere die Schließung des Stadtfriedhofs ganz oder in Teilen, Belange des Denkmalschutzes oder des Natur- und Umweltschutzes.

(5) Für die Verleihung eines Nutzungsrechts wird eine Gebühr nach der Bestattungsgebührenordnung erhoben.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Nachfolge im Nutzungsrecht aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis bestimmt werden. Wird bis zum Ableben keine derartige Bestimmung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. den Ehegatten oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Kinder,

3. die Stiefkinder,
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. die Elternteile,
6. die Geschwister,
7. die Stiefgeschwister,
8. die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
9. Personen, die mit dem Verstorbenen zum Todeszeitpunkt in eheähnlicher oder partnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaft lebten.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils dem Ältesten das Nutzungsrecht übertragen. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht durch Rechtsnachfolge übergegangen war. Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt mit dem Todesfälle ein. Die Rechtswirkung der Nachfolge tritt erst mit Zustimmung des zur Rechtsnachfolge Bestimmten ein.

(7) Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen werden; die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

(8) Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht oder Entzug nach § 23 Abs. 1 dieser Satzung. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit des/der zuletzt Bestatteten/Beigesetzten verzichtet werden. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 15

### **Pflegepatenschaften**

(1) Durch Übernahme einer Pflegepatenschaft für eine Grabstätte mit vorhandener Grabausstattung können Einwohner der Universitätsstadt Tübingen sowie eine in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannte Person, einen Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts an dieser Grabstätte erwerben, wenn die Belegung der Grabstätte nicht ausgeschlossen ist und sie sich schriftlich zur Grabbpflege und Erhaltung der Grabausstattung verpflichtet.

Der Anspruch auf Übertragung eines Nutzungsrechts kann nur während der Laufzeit des Pflegepatenschaftsvertrages geltend gemacht werden. Beantragt ein/e Dritter/e während der Laufzeit eines Pflegepatenschaftsvertrages die Verleihung eines Nutzungsrechts an dieser Grabstätte, kann der Anspruch innerhalb eines Monats, nach Erhalt der Kenntnis durch die Friedhofsverwaltung hierüber, geltend gemacht werden.

(2) Sind mehrere Bewerber für eine Pflegepatenschaft vorhanden, so erhält derjenige das Pflegerecht, der zuerst mündlich oder schriftlich einen Antrag auf Übernahme einer Pflegepatenschaft bei der Stadt gestellt hat; Anträge auf Verleihung eines Nutzungsrechts gehen Anträgen auf Übertragung einer Pflegepatenschaft jedoch vor.

(3) Eine Pflegepatenschaft kann nur an Grabstätten erworben werden, an denen nicht bereits ein Nutzungsrecht verliehen worden ist.

## § 16

### **Besondere Grabstätten**

(1) Besondere Grabstätten sind Grabstätten, die im Belegungsplan (§ 1 Abs. 2 der Satzung) als Grabstätten gemäß § 16 der Satzung gekennzeichnet sind. Sie sind aus heimatgeschichtlichen, wissenschaftlichen und ökologischen sowie, vor allem wegen der ästhetischen Qualität einzelner Grabausstattungen, auch aus künstlerischen Gründen zu erhalten.

(2) In besonderen Grabstätten ist eine Belegung unzulässig, es sei denn es besteht zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung ein Nutzungsrecht an dieser Grabstätte. Die Verleihung oder der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer besonderen Grabstätte ist ausgeschlossen.



(3) Die Friedhofsverwaltung kann Pflegepatenschaften entsprechend § 15 dieser Satzung an jedermann ohne Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts nach den Bestimmungen dieser Satzung verleihen. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### § 17

#### **Allgemeine Vorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung, insbesondere die Erhaltung des denkmalgeschützten Charakters und des Bildes des Stadtfriedhofs, sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Denkmalschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### § 18

#### **Grabmale und Grabeinfassungen**

(1) Auf den Grabstätten sind nach den Bestimmungen dieser Satzung, innerhalb von 18 Monaten nach der Bestattung, Grabmale und Grabeinfassungen zu errichten.

(2) Die Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen hinsichtlich Formgebung, Stil, Material und Oberflächenbearbeitung müssen dem denkmalgeschütztem Charakter des Stadtfriedhofs und seinen vorhandenen Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechen.

(3) Für Grabmale dürfen nur die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Natursteine, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Für Grabeinfassungen sind nur Natursteine gemäß der Anlage 1 dieser Satzung oder Betonwerksteine zu verwenden; ihre Bearbeitung ist der Grabmalgestaltung anzupassen.

(4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:

1. Grabmale aus schwarzem Kunststein, Keramik oder Gips;
2. Grabmale mit aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck aus Zement;
3. Grabmale mit Farbanstrich auf Stein;
4. Grabmale unter Verwendung von Glas, Emaille, Ton, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form und Art;
5. Bruch- und Spaltfelsen, Findlinge.

Für Grabeinfassungen gelten die Nr. 1 bis 5 entsprechend.

(5) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Farbgebende Substanzen sind nur bei Inschriften und Ornamenten zulässig. Zusätzliche Inschriften auf vorhandenen Grabmalen müssen in Schriftgestaltung, Schriftausführung und Schriftfassung den bereits vorhandenen Inschriften entsprechen.

(6) Firmenbezeichnungen der Hersteller von Grabausstattungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Ansichtsfläche des Grabmals angebracht werden.

(7) Grababdeckplatten sind nicht zulässig.

(8) Auf Urnengrabstätten für 4 Urnen sind Grabmale bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche bei einer Sichthöhe bis zu 1,00 m und einer Mindeststärke von 14 cm zulässig.

(9) Auf Grabstätten für Erdbestattungen oder 6 Urnenbeisetzungen sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten:  
bis zu einer Breite von maximal 0,60 m, einer Sichthöhe von maximal 1,60 m und einer Mindeststeinstärke von 16 cm; die Ansichtsfläche darf 0,70 qm nicht überschreiten.
2. auf mehrstelligen Grabstätten:  
bis zu einer Breite von maximal 1,80 m, einer Sichthöhe von maximal 1,80 m und einer Mindeststeinstärke von 18 cm; die Ansichtsfläche darf 1,40 qm nicht überschreiten.

(10) Die Sichthöhe stehender Grabmale ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante der Grabeinfassung und dem höchsten Punkt des Grabmals.

(11) Für Schriftliegeplatten und Kissensteine sind folgende Größen zulässig:

1. auf einstelligen Wahlgrabstätten:  
bis zu einer Breite von maximal 0,70 m und einer Länge von maximal 0,50 m und einer Mindeststeinstärke von 12 cm; die Ansichtsfläche muß mindestens 0,15 qm betragen.
2. auf einstelligen Urnenwahlgrabstätten:  
bis zu einer Breite von maximal 0,60 m und einer Länge von maximal 0,40 m und einer Mindeststeinstärke von 12 cm; die Ansichtsfläche darf 0,24 qm nicht überschreiten.

Auf mehrstelligen (Urnen-) Wahlgrabstätten sind Schriftliegeplatten und Kissensteine nicht zulässig.

(12) Sofern bestehenden Grabstätten mit vorhandener Grabausstattung durch Zusatzgrabplatten ergänzt werden können (§ 19 der Satzung), dürfen deren Maße eine Breite von 0,60 m und eine Länge von 0,40 m nicht überschreiten. Die Steinstärke muss mindestens 12 cm und die Ansichtsfläche mindestens 0,15 qm betragen und darf 0,24 qm nicht übersteigen. Sie muss in Material, Bearbeitung, Schriftgestaltung, Schriftausführung und Farbfassung der bestehenden Grabausstattung entsprechen und darf zusammen mit der bereits vorhandenen Grabausstattung nicht mehr als 2/3 der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken.

(13) Von den Vorschriften der Abs. 8, 9 und 11 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es unter Berücksichtigung des Gesamtcharakters des Friedhofs und der Belange des Denkmalschutzes für vertretbar gehalten wird.

## § 19

### **Vorhandene Grabausstattung**

(1) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung vorhandene Grabausstattungen (Grabmal, Grabeinfassung und / oder mit der Grabstätte fest verbundener Grabschmuck) sind zu erhalten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Vorhandene Grabausstattungen sind nach Kategorien geordnet, die im Belegungsplan (§ 1 Abs. 2 der Satzung) mit römischen Ziffern und lateinischen Kleinbuchstaben gekennzeichnet sind; aus ihnen ergibt sich die Zulässigkeit der Versetzung, Ergänzung oder Änderung der Grabausstattung.

Auf den mit:

1. I a, I b, II a gekennzeichneten Grabstätten ist jegliche Versetzung, Ergänzung oder Änderung der vorhandenen Grabausstattung unzulässig.
2. I c, II b, III a gekennzeichneten Grabstätten ist jegliche Versetzung oder Änderung der vorhandenen Grabausstattung unzulässig. Die vorhandene Grabausstattung kann durch Zusatzgrabplatten gemäß § 18 Abs. 12 der Satzung ergänzt werden.

3. II c gekennzeichneten Grabstätten ist die Versetzung der vorhandenen Grabausstattung unzulässig. Die vorhandene Grabausstattung kann durch Zusatzgrabplatten gemäß § 18 Abs. 12 der Satzung ergänzt und / oder das Grabmal durch zusätzliche Inschriften gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung geändert werden. Darüber hinaus kann die Rückseite des Grabmals durch zusätzliche Inschriften gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung geändert werden, wenn das Grabmal gedreht wird.
4. II d gekennzeichneten Grabstätten ist die Versetzung des vorhandenen Grabmals ohne jegliche Änderung dessen als Kenotaph innerhalb desselben Grabfeldes zulässig. Sofern dies nicht erfolgt, ist jegliche Änderung der vorhandenen Grabausstattung unzulässig; sie kann jedoch durch Zusatzgrabplatten gemäß § 18 Abs. 12 der Satzung ergänzt werden.
5. III b gekennzeichneten Grabstätten ist die Versetzung der vorhandenen Grabausstattung auf eine andere Grabstätte innerhalb desselben Grabfeldes zulässig; eine Änderung des vorhandenen Grabmals ist unzulässig. Die vorhandene Grabausstattung kann auf der Grabstätte, auf der sie verwendet wird, durch Zusatzgrabplatten gemäß § 18 Abs. 12 der Satzung ergänzt werden.
6. III c gekennzeichneten Grabstätten ist die Versetzung der vorhandenen Grabausstattung auf eine andere Grabstätte innerhalb desselben Grabfeldes zulässig. Das vorhandene Grabmal kann durch zusätzliche Inschriften gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung geändert und / oder die Grabausstattung auf der Grabstätte, auf der sie verwendet wird, durch Zusatzgrabplatten gemäß § 18 Abs. 12 der Satzung ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Rückseite des Grabmals durch zusätzliche Inschriften gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung geändert werden, wenn das Grabmal gedreht wird.
7. III d gekennzeichneten Grabstätten ist die Versetzung der vorhandenen Grabausstattung auf eine andere Grabstätte innerhalb desselben Grabfeldes zulässig. Das vorhandene Grabmal kann durch zusätzliche Inschriften gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung geändert und / oder die Grabausstattung auf der Grabstätte, auf der sie verwendet wird, durch Zusatzgrabplatten gemäß § 18 Abs. 12 der Satzung ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Rückseite des Grabmals durch zusätzliche Inschriften gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung geändert werden, wenn das Grabmal gedreht wird. Die vorhandene Grabausstattung kann auch im Ganzen überarbeitet und einer neuen Gestaltung entsprechend dieser Satzung zugeführt werden.
8. IV gekennzeichneten Grabstätten darf die vorhandene Grabausstattung nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nicht wieder als Grabausstattung verwendet werden. Auf diesen Grabstätten sind neue Grabausstattungen entsprechend dieser Satzung zu errichten.

Eine Versetzung in den Fällen der Nr. 5. bis 7 ist nur zulässig, wenn der/die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte ohne Grabausstattung, die Grabausstattung auf der Grabstätte verwenden will, an der er/sie ein Nutzungsrecht innehat. Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn

1. an der Grabstätte, auf der sich die zu versetzende Grabausstattung befindet, ein Nutzungsrecht oder eine Pflegepatenschaft besteht oder
2. die Grabstätte, auf der die versetzte Grabausstattung verwendet werden soll, nicht in demselben Grabfeld liegt wie die Grabstätte, auf der sich die zu versetzende Grabausstattung befindet.

Sind Ergänzungen und/oder Änderungen zulässig, ist je Bestattung eine der Alternativen zu wählen.

## § 20

### **Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Änderung oder Ergänzung von Grabmalen und sonstiger Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Ohne Genehmigung sind zur vorläufigen Kennzeichnung der Grabstätte bis zu einer Dauer von 18 Monaten nach der Bestattung nur naturlasierte Holzkreuze zulässig.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizufügen. In dem Antrag sind darüber hinaus Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung und die beabsichtigte Farbgebung für Schrift, Ornamente und Symbole sowie sonstige Details aufzunehmen. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines maßstabsgerechten Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte sowie ein Muster der zu verwendenden Materialien verlangen.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung errichtet worden ist.

(5) Werden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet und entsprechen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung, kann der Nutzungsberechtigten mit angemessener Fristsetzung zur Änderung oder Entfernung aufgefordert werden. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal oder die beanstandete Grabausstattung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(6) Dem Friedhofsvorsteher ist vor der Aufstellung von Grabmalen und sonstiger Grabausstattungen - unter Vorlage der Genehmigung - Gelegenheit zu geben, ihre Übereinstimmung mit der Genehmigung zu prüfen.

## § 21

### **Instandhaltung und Standsicherheit**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind in einem Zustand zu halten, der der Würde sowie dem denkmalgeschützten Charakter und dem Bild des Stadtfriedhofs entspricht.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind von den Nutzungsberechtigten/Pflegepaten stand- bzw. verkehrssicher zu halten. Sie sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstiger Grabausstattung gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten/Pflegepaten verpflichtet, durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden unverzüglich Abhilfe schaffen zu lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten/ Pflegepaten Sicherungsmaßnahmen, z.B. die Niederlegung des Grabmals, treffen. Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, wird sie den Nutzungsberechtigten/ Pflegepaten schriftlich auffordern, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beheben zu lassen. Sind die Nutzungsberechtigten/Pflegepaten nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommen die Nutzungsberechtigten/Pflegepaten dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt auf deren Kosten den verkehrssicheren Zustand herstellen oder das Grabmal auf der Grabstätte niederlegen bzw. andere geeignete Maßnahmen durchführen.

(4) Pflegepaten und Nutzungsberechtigte haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder der sonstigen Grabausstattung verursacht wird.

## § 22

**Grabpflege**

(1) Die Grabstätten sind im Rahmen der Vorschriften des § 17 dieser Satzung zu pflegen. Die Grabpflege umfasst die gärtnerische Anlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen und die Beseitigung von Überhang. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Grabbepflanzung darf eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Die gesamte Grabfläche ist zu bepflanzen.

(2) Die Grabstätten sind 6 Monate nach der Bestattung oder Beisetzung gärtnerisch anzulegen. Der Pflegepate oder Nutzungsberechtigte kann die Anlegung und Unterhaltung selbst vornehmen oder durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden ausführen lassen.

(3) Die Höhe und Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Stadtfriedhofs anzupassen.

(4) Für den Grabschmuck dürfen Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für entsprechende Stoffe in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen hiervon sind Kerzenbehälter und Vasen. Kleinzubehör aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## § 23

**Vernachlässigung der Instandhaltung und Grabpflege**

(1) Wird das Grabmal bzw. die sonstige Grabausstattung nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten oder die Grabstätte nicht gepflegt, so haben die Pflegepaten/Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Sind die Pflegepaten/Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung der Instandhaltung und Grabpflege hingewiesen. Darüber hinaus werden die Pflegepaten/Nutzungsberechtigten durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Wird die Aufforderung innerhalb der Frist nicht befolgt oder bleibt der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Pflegepaten/ Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand bringen lassen oder die Pflegepatenschaft bzw. das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck ( § 22 Abs. 5 der Satzung) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder sind die Pflegepaten/Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## § 24

**Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte vorübergehend entfernt werden.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung errichtet worden sind sowie vorhandene Grabausstattungen der Kategorie IV (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung), sind nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit dauerhaft zu entfernen, es sei denn sie sind durch schriftliche Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt übergegangen. Die Entfernung bedarf der vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Wird die Grabausstattung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit entfernt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der jeweiligen Pflegepaten bzw. der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabausstattung zu verwahren.

(3) § 8 des Denkmalschutzgesetzes bleibt unberührt.

## **VII. Leichenhalle und Trauerfeier**

### **§ 25**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in der Leichenhalle sehen.

### **§ 26**

#### **Trauerfeier**

Die Inanspruchnahme der Sargträger und des Bestattungsleiters bei Trauerfeiern mit anschließender Beisetzung oder Bestattung beträgt in der Regel 45 Minuten. Ausnahmen bedürfen der rechtzeitigen vorherigen Anmeldung bei der Stadt.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 27**

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten, gilt diese Satzung.

(3) Sofern das Ausheben von Erdbestattungsgräbern aufgrund der Satzung über den geschützten Grünbestand des Stadtfriedhofs nicht zulässig ist, wird dem Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt, wenn eine solche vorhanden ist, die Ruhezeiten der in der bestehenden Grabstätte Bestatteten und Beigesetzten abgelaufen sind, ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung nicht erforderlich ist und ein Bestattungsauftrag an die Stadt anlässlich eines aktuellen Todesfalles erteilt wurde. Eine Versetzung der Grabausstattung auf die neue Grabstätte ist nur zulässig, wenn die Versetzung gemäß § 19 dieser Satzung zulässig ist. Die Kosten für eine Versetzung der Grabausstattung trägt der/die Nutzungsberechtigte.

## § 28

**Haftung**

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, dessen Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstanden sind. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 29

**Gebühren**

Für die Benutzung des Stadtfriedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung zu entrichten.

## § 30

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs.3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes und des § 142 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Friedhof betritt;
2. entgegen § 6 Abs.1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält bzw. Anordnungen und Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder den Verboten des § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt;
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Genehmigung ausübt;
4. entgegen § 20 Abs. 1 und § 24 Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung errichtet, anbringt, verändert, versetzt oder entfernt;
5. entgegen § 21 Abs. 2 Grabmale und sonstige Grabausstattungen fundamentierte und befestigt oder sie nicht in verkehrssicherem Zustand erhält;
6. entgegen § 22 Abs. 4 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in bereitgestellten Behältern entsorgt;
7. entgegen § 21 Abs. 1 und § 22 Grabstätten vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. § 27 des Denkmalschutzgesetzes bleibt unberührt.

## § 31

**In-Kraft-Treten <sup>1)</sup>**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Tübingen vom 10. April 1972 für den Stadtfriedhof außer Kraft.

Tübingen, den 3. Dezember 2001

Brigitte Russ-Scherer  
Oberbürgermeisterin

<sup>1)</sup> Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 284 vom 08.12.2001, geändert durch

1. Satzung vom 14.12.2009 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 294 vom 19.12.2009); Inkrafttreten am 28.12.2009

**Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen für den Stadtfriedhof  
vom 3. Dezember 2001 - § 18 Abs. 3**

Für steinerne Grabmale sind folgende Natursteine zu verwenden:

1. Das verwendete Material neu zu erstellender Grabmale muss den Gesteinssorten der vor 1960 aufgestellten Grabmale in Färbung, Textur und Oberflächenbearbeitung angepasst sein.
2. Es dürfen nur Gesteinssorten aus europäischen Abbaugebieten verwendet werden, z.B. Carrara Marmor, Schlesischer – Untersberger und Wachauer Marmor, Comblanchien (Ausnahmen siehe unter 3.) Quarze dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
3. Als Ersatzmaterialien für nicht mehr erhältliche Sorten können auch außereuropäische Gesteine verwendet werden, sofern sie in Farbe und Textur den vor 1960 verwendeten Materialien entsprechen, z.B. Ersatz für schwarzes Material wie SSY aus Schweden durch Nero assoluto aus Südafrika.
4. Ausdrücklich erwünscht sind Diabas und alle Sorten von Weichgesteinen wie Sandstein, Travertin und Muschelkalk.
5. Materialien mit grober Textur und auffälliger Farbigkeit, wie z.B. Larvikite, großgemusterte und bunte Hartgesteine und Marmore, dürfen nicht mit polierter Oberflächenbearbeitung verwendet werden.